

Herstellererklärung

Beschränkung der Verwendung bestimmter Stoffe

Hersteller

SWISS KRONO AG | Willisauerstrasse 37 | 6122 Menznau | www.swisskrono.com | +41 41 494 94 94

Produkte

- Spanplatten (roh und beschichtet)
- Faserplatten (roh und beschichtet)
- Laminatfussboden
- Wandpaneele

REACH (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

Unsere Produkte und Verpackungen enthalten keine Stoffe, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ oder auf der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgeführt sind und für die aufgrund des Gewichtsanteils eine Mitteilungspflicht besteht.

Stand der SVHC-Kandidatenliste: echa.europa.eu/candidate-list-table, 2022-01-17.

POP (Persistente organische Schadstoffe)

In unseren Produkten und Verpackungen werden keine Stoffe eingesetzt, die nach Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021² verboten oder eingeschränkt zugelassen sind.

ROHS (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten)

In unseren Produkten werden keine Stoffe eingesetzt, die gemäss Richtlinie 2011/65/EU³ und delegierter Richtlinie (EU) 2015/863⁴ beschränkt oder verboten sind.

Hiermit erklären wir, dass nach derzeitigem Produktionsverfahren die oben genannten Produkte die Anforderungen aus den genannten Verordnungen und Richtlinien erfüllen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

² Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

³ Richtlinie 2011/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

⁴ Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 der Kommission vom 31. März 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen.